

Innsbruck, 13.12.2021/ RK

Information Abteilung Leistungssport

06 | 2021-22

COVID-19 Maßnahmen – Ende für Sport-Lockdown

Liebe Sportfreunde,

das Ende des „allgemeinen Lockdown“ am vergangenen Wochenende (12.12) wirkt sich auch wieder auf den Sport aus. Der organisierte Sport (Vereinssport) kann unter bestimmten Voraussetzungen und Maßnahmen wieder stattfinden. Erwähnenswert ist, dass von Bundesland zu Bundesland verschiedene Voraussetzungen vorherrschen können und diese ein wenig von den Maßnahmen des Bundes abweichen:

- In Oberösterreich gilt der Lockdown noch bis 16.12. / ab 17.12. gelten die Maßnahmen des Bundes.
- In Wien gilt, dass Sport indoor nur ohne Körperkontakt ausgeübt werden darf, weiters gilt für Zusammenkünfte von mehr als 25 Personen outdoor 2G+ (=Genesen, geimpft + PCR getestet, dabei darf der PCR Test nicht älter als 48 Stunden sein).

Abgesehen von Oberösterreich und Wien gelten die Maßnahmen des Bundes in allen anderen Bundesländern, was sich wie folgt auf den Wintersport auswirkt:

Aktivitäten im SPITZENSport:

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung wird die Regelung rund um das Thema Spitzensportler geändert. Als SpitzensportlerInnen / Zusammenkünfte im Spitzensport werden ab sofort **ausschließlich Sportler** sowie **Veranstaltungen** ab FIS / IBU / ISMF Ebene eingestuft.

Wettkämpfe in diesen Bereichen werden auf Basis des § 16 Zusammenkünfte im Spitzensport durchgeführt. Eine namentliche Erfassung aller österreichischen SpitzensportlerInnen ist aktuell nicht notwendig, auch ändert sich in der bekannten Abwicklung von Veranstaltungen nichts.

**Ausgenommen von der Spitzensportler-Regelung sind trotz gültiger FIS / IBU / ISMF Lizenz auch weiterhin sämtliche Masters SportlerInnen und Veranstaltungen, diese werden als „Breitensport-Veranstaltungen“ eingestuft.*

*** Sollte aufgrund einer neuerlichen Verschärfung der Maßnahmen im Laufe der Wintersaison eine Kategorisierung als SpitzensportlerInnen notwendig sein, so erfolgt dies situationsabhängig.*

Welche Maßnahmen gelten aktuell für den Spitzensport:

Die Paragraphen 9 und 16 lt. BGBl. II [6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung \(6.Covid-19-SchuMaV\)](#) reglementiert den sportlichen Handlungsspielraum.

Prinzipiell gilt seit 08.11. 2021 die 2-G Regel. Sowohl für den Spitzensport als auch die „berufliche Tätigkeit“ gelten gesonderte Maßnahmen, mitunter ist auch weiterhin eine 3-G Regelung lt. Verordnung möglich. Der ÖSV gibt für seine Nationalkader und Veranstaltungen allerdings eine 2,5-G Regel vor, dies bedeutet, dass ausschließlich PCR-Tests als Nachweis anerkannt werden (Antigentests NICHT).

Das aktuelle Covid-19 Präventionskonzept für Veranstaltungen (Zusammenkünfte im Spitzensport) wird vom ÖSV zur Verfügung gestellt.

Benützung von Seilbahnen, Zutritt zu Sportanlagen und Beherbergungsbetrieben durch SPITZENSORTLERINNEN:

Seilbahnen und Liftanlagen dürfen von allen Personen mit 2-G Nachweis benutzt werden. Für SpitzensportlerInnen gilt dies Ausnahme auf 2,5-G Nachweis. Sowohl Liftbetreibern, Sportstättenbetreiber als auch Beherbergungsbetrieben obliegt es eigenständig, ob SpitzensportlerInnen auf Basis der 2,5-G Regelung befördert werden. Wir empfehlen, stets Rücksprache mit den jeweiligen Institutionen zu halten und sich über die aktuelle Regelung zu Informieren. Sollten diverse Betreiber ausschließlich Personen auf Basis der 2-G Regelung befördern, so ist dies im eigenständigen Ermessen der jeweiligen Institution und auch entsprechend zu respektieren.

Der ÖSV unterstützt keinerlei Umgehung der Maßnahmen und Missbrauch von Sonderregelungen.

Aktivitäten im BREITENSORT:

Der organisierte Vereinssport (Vereinstraining, usw...) kann unter Einhaltung bestimmter Auflagen wieder stattfinden. Der Breitensport umfasst somit sämtliche Nachwuchs-Aktivitäten auf allen Ebenen (wie eigentlich üblich vor Pandemie-Zeiten), vom Kinder Skikurs bis hin zum Schülercup. Allgemein gilt:

- Nicht-öffentliche Sportstätten (indoor / outdoor) dürfen zur Sportausübung nur mit 2G und zwischen 5-23 Uhr betreten werden
- Zusammenkünfte indoor (bspw. auch ein Hallentraining eines Vereins) dürfen mit max. 25 Personen stattfinden
- Ab 50 TeilnehmerInnen ist ein Präventionskonzept als auch ein Covid-19 Beauftragter notwendig.

Zutritt zu Sportanlagen / Sportstätten / Liftanlagen / Beherbergungsbetrieben / Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen möglich wenn:				
	Genesen	Geimpft	Getestet	Anmerkung
bis 12 Jahre*	Kein Nachweis notwendig			Unter 12-Jährige sind von der Nachweispflicht befreit
12-15 Jahre	✓	✓	Ninja-Pass*	*Solange im schulpflichtigen Alter
15-18 Jahre	✓	✓	✗	
Erwachsene	✓	✓	✗ / **	**Für berufliche Tätigkeit (auch im Ehrenamt bspw. Vereinstrainer) gilt weiterhin 3G
Masters	✓	✓	✗	

* Der **Ninja-Pass** (sofern die Schule besucht wird) wird auch weiterhin einem 2-G Status gleichgestellt und gilt bundesweit als Testnachweis für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2G-Nachweis dienen. In schulfreien Zeiten (Ferien) gilt diese Ausnahme auch, sofern dem Ninja-Pass gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

** **TrainerInnen** und **BetreuerInnen** müssen zumindest einen 3G-Nachweis erbringen. Dabei ist es unerlässlich, ob im Spitzen- oder Breitensport, da es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt (unabhängig ob ehrenamtlich oder zur Erzielung eines Einkommens). Die entsprechende Bestätigung muss vom jeweiligen Verein / der jeweiligen Institution ausgestellt werden.

Fallbeispiel – was ist notwendig, um ein Schülercup-Rennen zu veranstalten:

Selbes gilt für alle Arten von Wettkämpfen / Rennen (Vereinsrennen, Bezirksrennen) in allen Disziplinen

- Covid-19 Präventionskonzept* und Covid-19 Beauftragter ab 50 TeilnehmerInnen
- Teilnahmeberechtigt sind nur jene SportlerInnen, die über einen 2-G Nachweis verfügen (unter 12 Jahren muss kein Nachweis erbracht werden)
- Wettkämpfe mit mehr als 50 TeilnehmerInnen müssen spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person angezeigt (=angemeldet) werden
- Wettkämpfe mit mehr als 250 TeilnehmerInnen müssen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person angezeigt und durch die BH bewilligt werden.

** Das Muster-Covid-19 Präventionskonzept wird vom ÖSV zur Verfügung gestellt (Details dazu folgen separat).*

Fallbeispiel – was ist notwendig, um einen Kinderskikurs in den Weihnachtsferien zu veranstalten:

Selbes gilt für alle Arten von Wintersport-Aktivierungsmaßnahmen und

- Bis 49 TeilnehmerInnen kein Covid-19 Präventionskonzept sowie kein Covid-19 Beauftragter notwendig.
- Ab 50 Teilnehmer Covid-19 Präventionskonzept sowie Covid-19 Beauftragter notwendig.
 - Teilnahmeberechtigt sind nur jene Kinder- und Jugendliche, die über einen 2-G Nachweis verfügen (unter 12 Jahren muss kein Nachweis erbracht werden)
 - Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen müssen spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person angezeigt (=angemeldet) werden, weiters benötigt man ab 50 TeilnehmerInnen einen Covid-19 Beauftragten.

** Das Muster-Covid-19 Präventionskonzept wird vom ÖSV zur Verfügung gestellt (Details dazu folgen separat).*

ONLINE Informationsveranstaltung für Vereine und Funktionäre am 17.12.2021 | 17:00-19:00 Uhr

Alle Vereinsvertreter, Veranstalter und Funktionäre laden wir herzlich zu einer online Informationsveranstaltung am 17.12.2021 um 17:00 Uhr ein.

Dabei werden Fragestellungen zum Thema Präventionskonzept, allgemeinen Maßnahmen sowie allfällige Fragen offen diskutiert und besprochen.

Alle Interessierten können sich unter <https://forms.gle/8ZcgPxZgSxo7BFYCA> zur online Informationsveranstaltung anmelden.

Sport in Corona Zeiten: **Sport Austria** bietet unter diesem Link stets einen sehr guten Überblick über zahlreiche Fragen zum Thema Breitensport- und Spitzensport: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Wir bedanken uns bei allen Vereinen, Verbänden, Funktionären, SportlerInnen und Mitgliedern für das bisherige Engagement, einem pflichtbewussten und verantwortungsvollen Umgang mit den Maßnahmen und die bisherige Zusammenarbeit.

Mit sportlichen Grüßen aus Innsbruck

Roman Kuss
Leitung Leistungssport